

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ifp Software GmbH für Soft- und Hardwareservice

---

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die ifp Software GmbH (Kalverbenden 31, 52066 Aachen) – nachstehend Auftragnehmer genannt – erbringt seine Leistungen im Bereich Software- und Hardwareservice (SaaS und HaaS) ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten nach Maßgabe des zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.
3. Mündliche Absprachen und Nebenabreden bedürfen ausnahmslos der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

---

## 2. Angebot und Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

1. Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein bindendes Angebot dar, das der Auftragnehmer innerhalb der angegebenen Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen kann. Alle abgegebenen Angebote oder Kostenvoranschläge durch den Auftragnehmer sind freibleibend.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber ausdrücklich der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

---

## 3. Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen – Service

1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber das in den Service-Bedingungen bezeichnete und beschriebene Software- und/oder Hardwareprodukt zur Nutzung über das Internet oder zur physischen Nutzung zur Verfügung. Die Software wird in einem vom Auftragnehmer genutzten Rechenzentrum betrieben, der Auftraggeber erhält für die Laufzeit dieses Vertrages das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, auf die Software mittels eines Browsers und einer Internetverbindung zuzugreifen und für eigene Geschäftszwecke ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu nutzen.  
Für die Internet- und Datenverbindung zwischen dem Auftraggeber und dem Rechenzentrum und die hierfür erforderliche Hard- und Software (z.B. PC, Netzanschluss, Browser, MQTT-Client) ist der Auftraggeber verantwortlich. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Auftraggeber gebuchte Anzahl von Nutzungseinheiten (z.B. Anzahl der Nutzer oder verwalteten Geräte oder Messpunkte). Eine Nutzungsüberlassung oder Bereitstellung des Services an Dritte ist untersagt. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen nicht für Verbraucher, sondern ausschließlich für die Zwecke der gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit des Auftraggebers.

2. Der Auftraggeber nimmt die erstmalige Einrichtung des Services (individuelle Einstellungen, Import von Daten, Datentransfer für den Fall des Verzichts auf eine physische Sensoreinheit) selbst vor. Eine Veränderung des Services, insbesondere eine Umprogrammierung nach Wünschen des Auftraggebers, ist nicht geschuldet. Entsprechende Serviceleistungen sind besonders zu vereinbaren und zu vergüten.
3. Der Auftragnehmer stellt einen kostenlosen Online-Support zur Unterstützung bei der Nutzung des Services zur Verfügung. Der Support beinhaltet nicht: Allgemeinen Knowhow-Transfer, Schulungen, Konfiguration und Implementierung oder kundenspezifische Dokumentation oder Anpassung der Software. Der Support erfolgt per E-Mail: [info@oee.ai](mailto:info@oee.ai) oder per Telefon: +49 (0) 241 40184278. Die Supportleistungen werden vom Auftragnehmer werktäglich Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr erbracht. Ausgenommen hiervon sind Feiertage in Nordrhein-Westfalen sowie der 24. und 31.12. eines jeden Jahres. Anfragen, die außerhalb dieser Supportzeiten eingehen, gelten als während des nächstfolgenden Werktages eingegangen.
4. Der Auftragnehmer kann den Service (einschließlich dessen Systemanforderungen) zur Anpassung an technische oder wirtschaftliche Marktveränderungen und aus wichtigem Grund ändern. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn die Änderung erforderlich ist, aufgrund (i) einer notwendigen Anpassung an eine neue Rechtslage oder Rechtsprechung, (ii) geänderten technischen Rahmenbedingungen (neue Browserversionen oder technische Standards), (iii) des Schutzes der Systemsicherheit, oder (iv) der Fortentwicklung des Services (Abschaltung alter Funktionen, die durch neue weitgehend ersetzt wurden). Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf für ihn nachteilige Änderung rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor dem Inkrafttreten, per E-Mail hinweisen. Die Zustimmung des Auftraggebers zu einer solchen Änderung gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber der Änderung nicht bis zum Änderungsstermin schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Änderung wird der Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Würde die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien zu Lasten des Auftraggebers nicht nur unerheblich stören, unterbleibt die Änderung.

---

#### 4. Vergütung und Zahlungsverzug

1. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer für die Nutzung des Services während der Vertragslaufzeit die vereinbarte Vergütung. Die Vergütung kann bestehen aus einer einmaligen Einrichtungsgebühr, einer festen monatlichen Grundgebühr und einer von der Anzahl der gebuchten oder in Anspruch genommenen Nutzungseinheiten abhängigen monatlichen Nutzungsgebühr.
2. Die Grund- und Nutzungsgebühr wird mit Vertragsbeginn für die Grundlaufzeit und danach mit Beginn einer jeden Verlängerungslaufzeit (siehe Ziffer 10) für die Verlängerungslaufzeit jeweils im Voraus voll fällig. Eine Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten (bzw. Wechsel in ein höheres Leistungspaket) ist jederzeit möglich, eine Reduzierung (bzw. Wechsel in ein niedrigeres Leistungspaket) ist nur mit Wirkung zum Ende der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit oder davor mit Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Im Falle einer Erhöhung der gebuchten Nutzungseinheiten innerhalb der Grund- oder einer Verlängerungslaufzeit werden die zusätzlichen Gebühren anteilig in Rechnung gestellt. Für die zusätzlichen Nutzungseinheiten gelten die Preise gemäß der bei Bestellung der zusätzlichen Nutzungseinheiten gültigen Preisliste des Auftragnehmers.

3. Der Auftragnehmer stellt die Gebühren zu Vertragsbeginn und sodann zu Beginn jeder Verlängerungslaufzeit im Voraus in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 15 Tagen ohne Abzüge zu zahlen. Der Vertragsbeginn ist definiert als der Tag des ersten Zugriffs oder 14 Tage nach Versand der Hardware – je nachdem, was zuerst eintritt.
4. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
5. Kommt der Auftraggeber für zwei Kalendermonate mit der Bezahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das Doppelte einer monatlichen Grund- plus Nutzungsgebühr erreicht, in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach entsprechender Androhung per E-Mail oder per Brief den Zugang zum Service zu sperren oder den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Während der Sperrung hat der Auftraggeber keinen Zugriff auf die im Service gespeicherten Daten.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Preise jeweils mit Ablauf von mindestens 12 Monaten seit dem Wirksamwerden der letzten Preisänderung mit Wirkung zu Beginn der folgenden Verlängerungslaufzeit anzupassen. Die geänderten Preise werden wirksam, wenn (i) der Auftragnehmer sie dem Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden vorab schriftlich oder per E-Mail ankündigt und (ii) der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Bei der Ankündigung der Preisänderung wird der Auftragnehmer auf diese Rechtsfolge noch einmal gesondert hinweisen. Widerspricht der Auftraggeber, so gelten die bisherigen Preise weiter. Der Auftragnehmer hat das Recht gemäß Ziffer 10 den Vertrag ordentlich zu kündigen.

---

## 5. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt es, regelmäßig Kopien der von ihm eingegebenen Daten zu exportieren und Sicherungskopien anzufertigen oder die entsprechenden Informationen auszudrucken und aufzubewahren.
2. Der Auftraggeber hat eine aktuelle und gängige Browser-Version (z.B. Chrome, Firefox, Safari) für die Nutzung der Software-Services zu nutzen.
3. Auf Anforderung des Auftragnehmers kann es nötig sein, Hardware im Ganzen oder zu Teilen auszutauschen. In diesem Fall findet der fachgerechte Rückversand der ausgetauschten Hardware auf Kosten des Auftraggebers statt.

---

## 6. Kundendaten und Datenschutz

1. Die vom Auftraggeber im Rahmen der Nutzung des Services eingegebenen und die dabei erzeugten und dem Auftraggeber zurechenbaren Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Der Auftragnehmer behandelt diese Kundendaten vertraulich.
2. Im Rahmen von Analysen, Benchmarks oder ähnlichen Datenauswertungen hat der Auftragnehmer das Recht, Daten des Auftraggebers in anonymisierter Form zu nutzen und zu verarbeiten.

3. Soweit es sich bei den Kundendaten um personenbezogene Daten handelt, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer verarbeitet die Kundendaten als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne des § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Auftraggebers und ausschließlich zum Zwecke der Bereitstellung des Services. Der Auftragnehmer trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Kundendaten. Der Auftraggeber bleibt für die Rechtmäßigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des BDSG, verantwortlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, als Rechenzentrum einen in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Hostler einzusetzen.

---

## 7. Mängelansprüche

1. Mängel des Services meldet der Auftraggeber unverzüglich an den Auftragnehmer und erläutert die näheren Umstände des Zustandekommens. Der Auftragnehmer wird den Mangel innerhalb angemessener Frist beseitigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mangel durch eine Workaround-Lösung zu umgehen, wenn die Mangelursache selbst nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigen ist und die Nutzbarkeit des Services nicht erheblich leidet.
2. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel gemäß § 536a Abs. 1, Alt. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird ausgeschlossen.

---

## 8. Freistellungspflichten

1. Machen Dritte (einschließlich öffentliche Stellen) gegenüber dem Auftragnehmer Ansprüche bzw. Rechtsverletzungen geltend, die auf der Behauptung beruhen, dass der Auftraggeber gegen seine vertraglichen Pflichten verstoßen hat, insbesondere rechtswidrige Daten in den Service eingespielt oder den Service in wettbewerbswidriger oder sonst rechtswidriger Weise genutzt hat, so gilt Folgendes: Der Auftraggeber wird der Auftragnehmer von diesen Ansprüchen unverzüglich freistellen, dem Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung angemessene Unterstützung bieten und den Auftragnehmer von den Kosten der Rechtsverteidigung freistellen.
2. Voraussetzung für die Freistellungspflicht nach Ziffer 8(1) ist, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber über geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, keine Anerkenntnisse oder gleichkommende Erklärungen abgibt und es dem Auftraggeber ermöglicht, auf Kosten des Auftraggebers – soweit möglich – alle gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche zu führen.

---

## 9. Haftung für Schäden

1. Der Auftragnehmer haftet außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit grundsätzlich nur beschränkt auf die Hälfte der vereinbarten Vergütung des Einzelvertrages, maximal jedoch in Höhe von EUR 50.000,00. Soweit dem Auftragnehmer kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder nicht erzielte Einsparungen oder Mehrkosten ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres nach Kenntnis. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer grundsätzlich unbeschränkt.

2. Soweit beim Auftraggeber in Folge einer Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer ein Schaden entstanden ist, hat der Auftraggeber dies der ifp Software GmbH unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen, schriftlich anzuzeigen und dem Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, den Schaden zu untersuchen.
3. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nachdem der Auftraggeber Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen hat, spätestens aber sechs Monate nach Abschluss des Einzelprojekts.
4. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmer unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer der Auftragnehmer haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch der Auftragnehmer erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.
5. Die Haftungsbeschränkungen des §9 gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers.

---

## 10. Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag wird für eine bestimmte Laufzeit geschlossen („Vertragslaufzeit“). Er verlängert sich nach Ablauf automatisch um den selben Zeitraum, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten ("Kündigungsfrist") zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wurde. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Es wird eine von der Vertragslaufzeit unabhängige „Mindestlaufzeit" vereinbart. Während dieser Mindestlaufzeit ist das Recht auf Kündigung ausgeschlossen.
3. Am Ende einer Vertragslaufzeit sendet der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hardware auf seine Kosten an eine vom Auftragnehmer bezeichnete Adresse zurück.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
5. Der Auftraggeber kann die Kundendaten über die Export-Funktion des jeweiligen Services während der Vertragslaufzeit exportieren. Nach Ende der Vertragslaufzeit gewährt der Auftraggeber keinen Zugriff mehr auf die Daten des Auftraggebers. Mit Ablauf von einem Monat nach Vertragsende wird der Auftragnehmer die Kundendaten endgültig und vollständig löschen, sofern dem nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers entgegenstehen. Zu einer abweichenden Herausgabe der Kundendaten (z.B. betreffend Zeit, Format oder Migration) ist der Auftragnehmer nur verpflichtet, wenn dies gesondert vereinbart und vergütet wird.

---

## 11. Verlust oder Beschädigung der Mietsachen

1. Sämtliche im Rahmen der Vertragsbeziehung erhaltene Hardware ist durch den Auftraggeber nach Beendigung der Vertragslaufzeit innerhalb von 14 Tagen an den Auftragnehmer auf eigene Kosten und in geeigneter Transportverpackung an ifp Software GmbH, Kalverbenden 31, 52066 Aachen, Deutschland zurückzusenden. Für Transportschäden haftet der Auftraggeber.
2. Beschädigung oder Verlust von Komponenten gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden mit den folgenden Beträgen 15 Tage nach Bekanntwerden in Rechnung gestellt: Sensor vollständig: 1.500 EUR, Sensor teilweise ab 250 EUR in Abhängigkeit des Fehlbetrags; Tablet: 800 EUR; Sicherungsinfrastruktur inkl. Schlüssel: 100 EUR; ANDON.TV: 400 EUR

3. Beschädigungen des Sensors sind auch ohne Funktionseinschränkungen unmittelbar nach Entdeckung dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- 

## 12. Sonstiges

1. Es gilt deutsches Recht. Soweit für Auslandskunden das ins deutsche Recht übernommene UN- Kaufrecht anzuwenden wäre, wird dieses ausgeschlossen.
  2. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.
  3. Gerichtsstand gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Aachen.
- 

## 13. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

Stand: 04.01.2021